

Sachverhalt 1		
Aufgabe 1	Punkte	Eigene
Die Voraussetzungen für das Eintreten der VP ergeben sich aus § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI.	1,0	
Dem Vater wurde ab dem 01.03.2024 der Pflegegrad 4 zuerkannt, Pflegebedürftigkeit liegt vor.	0,5	
Die Pflege wird nicht erwerbsmäßig durchgeführt, da der Vater gepflegt wird/keine Vergütung gezahlt wird.	0,5	
Die Pflege wird mindestens an 2 Tagen für 10 Stunden ausgeübt.	0,5	
Die Pflege findet im Haus von Frau Frost statt.	0,5	
Der Vater bezieht ab dem 01.03.2024 Pflegegeld.	0,5	
Ein Ausschlussgrund ergibt sich aus § 3 S. 3 SGB VI.	1,0	
Frau Frost übt keine Beschäftigung von mehr als 30 Std./Wo. aus.	0,5	
Es liegt ab dem 01.03.2024 VP vor.	1,0	
Die BE ergibt sich aus § 166 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SGB VI.	1,0	
Die Bezugsgröße ergibt sich aus § 18 SGB IV.	1,0	
3.465 EUR x 70% = 2.425,50 EUR	1,0	
Die BE beträgt 2.425,50 EUR.	1,0	
Gesamt	10,0	

Aufgabe 2	Punkte	Eigene
Der Grundsatz zur Beitragsberechnung ergibt sich aus § 157 SGB VI.	0,5	
Der Beitragssatz ergibt sich aus § 158 SGB VI (=18,6%).	0,5	
Februar 2024		
Gem. § 163 Abs. 7 (früher 10) SGB VI ist für die Beitragsberechnung eine besondere beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Abs. 2a S. 1 SGB VI zu bilden. Der AN hat dann von einer geringeren beitragspflichtigen Einnahme die Beiträge zu leisten.	2,0	
Die Beitragstragung ergibt sich aus § 168 Abs. 1 Nr. 1d SGB VI .	1,0	
Der AN trägt die Hälfte des Beitrages nach § 20 Abs. 2a Satz 6, der AG den Beitrag im übrigen.	1,0	
Bemessungsgrundlage Gesamtbeitrag anhand § 20 Abs. 2a Satz 1: $1,1160637482 \times 1.224,00 - 232,1274965316 = 1.133,93 \text{ €}$	1,0	
$1.133,93 \times 9,3 \% = 105,46 \times 2 = 210,92$ Gesamtbeitrag	1,0	
Bemessungsgrundlage AN-Anteil anhand § 20 Abs. 2a Satz 6: $1,367989056 \times 1.224,00 - 735,9781121280 = 938,44$	1,0	
$938,44 \times 18,6 \% = 174,55 / 2 = 87,27$ AN-Anteil	1,0	
$210,92 - 87,27 = 123,65$	1,0	
Der AG hat einen Beitrag in Höhe von 123,65 Euro und Frau Frost von 87,27 Euro mtl. zu tragen. Der Gesamtbeitrag beträgt 210,92 € .	1,0	
März 2024		
Die BE ergibt sich aus § 163 Abs. 8 SGB VI.	0,5	
Die Beitragstragung ergibt sich aus § 168 Abs. 1 Nr. 1b SGB VI.	0,5	
$175 \text{ €} \times 18,6\% = 32,55 \text{ €}$	1,0	
$170 \text{ €} \times 15\% = 25,5 \text{ €}$	1,0	
$32,55 \text{ €} - 25,50 \text{ €} = 7,05 \text{ €}$	0,5	
Der Gesamtbeitrag beträgt 32,55 €. Frau Frost zahlt als AN 7,05 €. Der AG zahlt 25,50 €.	1,5	
Gesamt	16,0	

Aufgabe 3	Punkte	Eigene
Vater: 01.06.2018-28.02.2021	2,0	
Mutter: 01.03.2018-31.05.2021	3,0	
Gesamt	5,0	

y	Punkte	Eigene
Die VP ergibt sich aus § 2 S. 1 Nr. 8 SGB VI.	0,5	
Die Eintragung in die HWR erfolgte am 20.01.2024.	0,5	
Die selbständige Tätigkeit wird ab dem 01.02.2024 ausgeübt.	0,5	
Bei einer GbR handelt es sich um eine Personengesellschaft.	1,0	
Herr Frost erfüllt aufgrund der abgelegten Meisterprüfung (10.10.2023) die Voraussetzungen in seiner Person.	1,0	
Er unterliegt seit dem 01.02.2023 der VP.	1,0	
§§ 157, 158 SGB VI und 18 SGB IV = Wiederholung Aufg. 2		
Die BE ergibt sich aus § 165 Abs. 1 SGB VI.	0,5	
Die Beitragstragung ergibt sich aus § 169 Nr. 1 SGB VI.	0,5	
Regelbeitrag: $3.465 \text{ €} \times 18,6\% = 644,49 \text{ €}$	1,0	
Halber Regelbeitrag: $3.465 \text{ €} \times 50\% = 1.732,50 \text{ €}$	0,5	
$1.732,50 \text{ €} \times 18,6\% = 322,25 \text{ €}$	1,0	
EK-bezogener Beitrag: $4.000 \text{ €} \times 18,6\% = 744,00 \text{ €}$	1,0	
Gesamt	9,0	

Gesamt Aufgabe 1-4	40,0	
---------------------------	-------------	--

Sachverhalt 2		
Aufgabe 1	Punkte	Eigene
Die Zeit kann als EZ anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 250 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI erfüllt sind	0,5	
Der zu prüfende Zeitraum / Tag liegt am 29.06.1987, also vor dem 01.01.1992	1,0	
Versicherungspflicht liegt laut SV an diesem Tag nicht vor.	1,0	
Der Vers. vollendet sein 14. Lebensjahr am 22.04.1979 gem. § 26 SGB X	1,5	
Der maßgebliche Zeitpunkt liegt somit nach dem 14. Lebensjahr.	1,0	
Die Versicherteneigenschaft wird unterstellt.	1,0	
<u>29.06.1987 - Tag der Flucht</u>		
Der Versicherte besitzt lt. Sachverhalt den Vertriebenenausweis C und ist somit Vertriebener im Sinne der zu prüfenden Vorschrift.	1,0	
Die Voraussetzungen sind erfüllt, bei dem 29.06.1987 handelt es sich um eine Ersatzzeit	1,0	
Gesamt	8,0	

Aufgabe 2	Punkte	Eigene
<u>05.06.1997-29.02.1998</u>		
Die zu prüfende Rechtsvorschrift ist § 55 Abs. 1 i.V.m. § 3 S. 1 Nr. 3 SGB VI.	1	
Der Versicherte bezieht von einem Sozialleistungsträger, hier die Agentur für Arbeit, Sozialleistungen in Form von Arbeitslosengeld.	2,0	
Das letzte Jahr vor Beginn des Arbeitslosengeldes geht gem. § 26 SGB X vom 05.06.1996-04.06.1997	1,5	
In diesem Zeitraum war er zuletzt am 31.07.1996 versicherungspflichtig beschäftigt.	1,0	
Es handelt sich grundsätzlich um eine Beitragszeit.	1,0	
<u>05.06.1997-31.12.1997</u>		
Gem. § 252 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI handelt es sich ebenfalls um eine Anrechnungszeit, weil die Agentur für Arbeit wegen des Bezuges von Sozialleistungen Pflichtbeiträge gezahlt hat.	2,5	
Somit handelt es sich hier nur für die Zeit vom 05.06.1997 - 31.12.1997 um eine beitragsgeminderte Zeit gem. § 54 Abs. 3 Satz 1 SGB VI.	1,5	
<u>01.01.1998-29.02.1998</u>		
Der Versicherte vollendet gem. § 26 SGB X am 22.04.1990 sein 25. Lebensjahr.	1,0	

Gern. § 58 Abs. 1 S. 2 SGB VI kann diese Zeit keine Anrechnungszeit sein, denn es liegt - wie bereits oben festgestellt - aufgrund des Leistungsbezuges eine Pflichtbeitragszeit vor und der Zeitraum liegt nach dem 25. Lebensjahr	1,5	
Es handelt sich um eine vollwertige BZ gern. § 54 Abs. 2 SGB VI.	1,5	
Gesamt	14,5	

Aufgabe 3	Punkte	Eigene
Der Rentenbeginn für Versichertenrenten richtet sich nach § 99 Abs. 1 S. 1 SGB VI.	0,5	
Lt. Sachverhalt ist der Leistungsfall der Erwerbsminderung am 27.07.2023 eingetreten. Die 3-KM-Frist geht gem. § 26 SGB X vom 01.08.2023 bis 31.10.2023.	1,5	
Der Antrag wurde bereits am 27.07.2023 gestellt und somit fristgerecht.	1,0	
Gem. § 101 Abs. 1 SGB VI beginnen befristete Renten nicht vor Beginn des 7. KM.	0,5	
Der Beginn des 7. KM ist in diesem Fall am 01.02.2024.	1,0	
Nun ist § 101 Abs. 1a SGB VI zu prüfen, ob ggfs. die Rente früher beginnen kann.	0,5	
Zum einen handelt es sich um eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung, unabhängig von der Arbeitsmarktlage.	1,0	
Zudem endet lt. SV der KG-Bezug bereits am 19.11.2023, sodass § 101 Abs. 1a Nr. 1 Buchst. b SGB VI erfüllt ist.	1,5	
Der 7. KM erst am 01.02.2024 erreicht, sodass auch § 101 Abs. 1a Nr. 2 SGB VI erfüllt ist.	1,5	
Die Rente wegen voller EM auf Zeit beginnt demnach am 20.11.2023.	1,0	
Gesamt	10,0	

Aufgabe 4	Punkte	Eigene
Ob eine ZZ entstehen kann, ergibt sich aus § 59 Abs. 1 SGB VI,	0,5	
Lt. Sachverhalt handelt es sich um eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.	1,0	
Das 67. Lebensjahr vollendet der Versicherte gem. § 26 SGB X erst am 22.04.2032.	1,5	
Eine ZZ kann grundsätzlich entstehen	1,0	
Sie beginnt gem. § 59 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI am 27.07.2023.	1,5	
Sie endet gem. § 59 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 253a Abs. 3 SGB VI mit Vollendung des 66. Lebensjahres und 0 Monate.	1,5	
Dies vollendet Herr Schulz am 22.04.2031.	1,0	
Die ZZ geht vom 27.07.2023 bis 22.04.2031.	1,0	

Die ZZ umfasst insgesamt 94 Monate.	1,0	
Gesamt	10,0	
Gesamt Aufgabe 1-4	42,5	

Sachverhalt 3		
Aufgabe 1	Punkte	Eigene
Ein Anspruch auf Erziehungsrente ergibt sich aus § 47 Abs. 1 SGB VI .	0,5	
Die Versicherte hat die Regelaltersgrenze nach § 35 S. 2 SGB VI noch nicht erreicht.	1,5	
Diese wird nach § 26 SGB VI am 31.05.2045 erreicht.	1,5	
Die Ehe wurde rechtskräftig am 06.11.2017, also nach dem 30.06.1977, geschieden.	1,0	
Der frühere Ehemann von Frau Klum ist verstorben.	1,0	
Frau Klum erzieht ein minderjähriges Kind.	1,0	
Sie hat nicht wieder geheiratet.	1,0	
Die allgemeine Wartezeit beträgt nach § 50 Abs. 1 S. 1 SGB VI fünf Jahre, das sind 60 Kalendermonate (§ 122 Abs. 2 S. 1 SGB VI)	1,0	
Auf die Wartezeit werden gem. § 51 Abs. 1 SGB VI u.a. Beitragszeiten angerechnet nach § 55 Abs. 1 SGB VI	1,0	
01.08.1998 - 31.07.2001 = 36 KM 01.08.2001 - 30.09.2003 = 26 KM 01.05.2013 - 30.04.2024 = 132 KM (30.06.2024 = 134 KM)	3,0	
Die allgemeine Wartezeit ist mit 194 Monaten erfüllt. (196 KM)	1,5	
Anspruch auf Erziehungsrente besteht.	1,0	
Der Rentenbeginn ist nach § 99 Abs. 1 S. 1 SGB VI zu bestimmen.	0,5	
Die letzte Voraussetzung ist mit dem Tod am 15.04.2024 erfüllt, die Rente beginnt frühestens am 01.05.2024.	1,0	
Die 3-Monatsfrist erstreckt sich vom 01.05.2024 - 31.07.2024 (§ 26 SGB X) . Der Antrag vom 04.06.2024 ist also rechtzeitig gestellt.	2,5	
Rentenbeginn ist der 01.05.2024 .	1,0	
Gesamt	20,0	

Aufgabe 2	Punkte	Eigene
Die Rente tritt ab dem 01.05.2024 mit Arbeitslosigkeit zusammen, dies wird nach § 97 Abs. 1 S. 1 SGB VI auf die Rente angerechnet.	0,5	

Das Arbeitsentgelt ist Erwerbseinkommen nach § 18a Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 SGB IV . Das monatliche Einkommen ist maßgebend, bei Erwerbseinkommen ist dies das im letzten Kalenderjahr erzielte Entgelt im Kalenderjahr 2023 hat Frau Kium 26.010 EUR in zwölf Monaten verdient. Als monatliches Einkommen sind daher 2.167,50 EUR zu berücksichtigen	1,0	
Nach § 18b Abs. 5 S. 1 Nr. 1 SGB IV ist das Einkommen um 40% zu kürzen auf 1.300,50 EUR .	0,5	
Das laufende monatliche Einkommen in Höhe von 2.100.- EUR ist ebenfalls um 40% zu kürzen auf 1.260,00 EUR . Das laufende Einkommen ist nicht wenigstens 10% geringer als das	2,0	
Vorjahreseinkommen (1.300,50 EUR - 10% = 1.170,45 EUR), also ist das Vorjahreseinkommen maßgebend .	1,5	
Der Freibetrag beträgt nach § 97 Abs. 2 S. 1 SGB VI das 26,4-fache des aktuellen Rentenwertes.	0,5	
26,4 x 37,60 EUR = 992,64 EUR	0,5	
Der Freibetrag erhöht sich nach § 97 Abs. 2 S. 2 SGB VI um das 5,6-fache des aktuellen Rentenwertes, also um 5,6 x 37,60 EUR = 210,56 EUR auf insgesamt 1.203,20 EUR .	1,5	
Der übersteigende Teil beträgt 1.300,50 EUR - 1.203,20 EUR = 97,30 EUR . Davon werden nach § 97 Abs. 2 S. 3 SGB VI 40 %, also 38,92 EUR	0,5	
angerechnet	2,0	
Gesamt	12,0	
Gesamt Aufgabe 1-2	32,0	

Sachverhalt 4	
Aufgabe 1	Punkte
Gem. § 107 Abs. 1 S. 1 SGB VI werden Witwenrenten nach der ersten Wiederheirat mit dem 24-fachen Monatsbetrag abgefunden.	1,0
Die Witwe hat Anspruch auf Witwenrente und heiratet am 06.04.2021 zum ersten Mal erneut .	2,0
Es besteht ein Anspruch auf Witwenrentenabfindung.	1,0
Die Berechnung erfolgt nach § 107 Abs. 2 Satz 1 SGB VI, hier auch nach § 107 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, da die Wiederheirat vor Ablauf von 15 KM erfolgt.	2,0
Rentenbeträge 01.12.2023 - 30.04.2024 = 1.866,66 EUR	2,0
Durchschnitt ist 1.866,66 EUR / 5 Monate = 373,33 EUR	1,0
Abfindungsbetrag 373,33 EUR x 24 KM = 8.959,92 EUR	1,0
Die Witwenrentenabfindung beträgt somit 8.959,92 EUR.	1,0
Gesamt	11,0